

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Berichtigung Veröffentlichung der 1. Änderung der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Oyten</b>	<b>58</b>
<b>1. Änderungssatzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die Ausübung von Amt und Mandat sowie ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)</b>	<b>59</b>
<b>Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Oyten für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in dem Schöffengericht des Amtsgerichts Achim und den Strafkammern des Landgerichts Verden</b>	<b>59</b>

### **Berichtigung Veröffentlichung der 1. Änderung der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Oyten**

Berichtigung der Bekanntmachung aus dem Amtsblatt der Gemeinde Oyten Nr. 16, Jahrgang 2023, ausgegeben am 19.05.2023, Eintrag Nr. 16/2023, S. 54-55, „Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Oyten in Oyten und Bassen; 1. Änderung“:

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.05.2023  
Das Landeskirchenamt  
gez. Das Landeskirchenamt  
(Siegel)

Es handelt sich bei dem Ort kirchenaufsichtlichen Genehmigung um einen redaktionellen Schreibfehler. Der sonstige Bekanntmachungstext ist richtig und bleibt unverändert bestehen.

Verden, den 30.05.2023

Kirchenamt in Verden  
Im Auftrag  
gez. Beuck

## 1. Änderungssatzung

### **über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für die Ausübung von Amt und Mandat sowie ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 22.05.2023 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

#### **§ 1**

Der § 1 erhält folgenden Absatz 6:

#### **(6)**

Ratsmitglieder können neben der Entschädigung nach § 1 für die Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz von Betreuungskosten für Kinder bis zu Vollendung des 14. Lebensjahres geltend machen, soweit eine Betreuung durch Familienangehörige nicht möglich ist. Der notwendige und tatsächliche Aufwand für die Kinderbetreuung ist nachzuweisen. Erstattet werden für höchstens acht Stunden pro Tag bis zu 12,00 € je Stunde oder der Betrag des aktuellen Mindestlohns pro Stunde, wenn dieser 12,00 € übersteigt.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Oyten, 23.05.2023

Gez. R ö s e

Bürgermeisterin

---

### **Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Oyten für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in dem Schöffengericht des Amtsgerichts Achim und den Strafkammern des Landgerichts Verden**

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in der Sitzung am 22.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Verden und das Amtsgericht Achim gefasst.

Die Vorschlagliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ab dem 05.06.2023 für eine Woche zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstr. 55, 28876 Oyten, Zimmer 8, aus.

Gegen die Vorschlagliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Oyten, 24.05.2023

Gemeinde Oyten  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Schröder